

**Beilage 637/1999 zum kurzschriftlichen Bericht
des Oö. Landtags,
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht
des Ausschusses für volkswirtschaftliche
Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Gesetz
betreffend die
Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in
Oberösterreich geändert wird
(Oö. Erbhöfegesetz-Novelle 1999)**

/Landtagsdirektion: L-268/2-XXV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das bestehende Gesetz enthält einige Bestimmungen, welche schon seit längerem nicht vollzogen werden. Mit dem Wegfall dieser Vorschriften soll den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Weiters ist eine Anpassung der veralteten Verwaltungsstrafbestimmung vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenzgrundlage für das gegenständliche Gesetz ist Art. 15 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes werden keine Kosten für das Land sowie für sonstige Gebietskörperschaften verursacht.

IV. EU-Konformität:

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 1):

Der überwiegende Teil der bäuerlichen Betriebe in Oberösterreich ist gezwungen, sich neben dem Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft auch ein zusätzliches Einkommen aus einem Nebenbetrieb oder einem außerlandwirtschaftlichen Bereich zu erwirtschaften. Diese Neben- und Zuerwerbsbetriebe sind für die Erhaltung der flächendeckenden Bewirtschaftung unseres Landes und damit für die Landeskultur von enormer Bedeutung. Es wäre unfair, diese bäuerlichen Betriebe, die ohnehin zusätzliche Belastungen auf sich nehmen, um weiterhin - zumindest teilweise - Bauern bleiben zu können, von der Ehrung mit dem Titel "Erbhof" auszuschließen. In der Novellierung des Oö. Erbhöfegesetzes erfolgt auch die sprachliche Anpassung und Modernisierung.

Zu Z. 2 bis 4 (§§ 3 bis 5):

§ 3 des Gesetzes betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich, der die Verbücherung der Bezeichnung "Erbhof" zum Gegenstand hat, und alle damit zusammenhängenden Vorschriften über wechselseitige Meldepflichten von Grundbuchsgericht und Verwaltungsbehörde (§ 4 Abs. 2 sowie § 5 alt) werden ersatzlos

aufgehoben, da diese Verbücherung in der Praxis schon seit längerem nicht mehr stattfindet; dieser Zustand soll auch im Gesetz nachvollzogen werden. Im neuen § 5 wird der Entfernungsauftrag übernommen, der bisher im § 6 geregelt war.

Zu Z. 5 (§ 6):

Um die Aufhebung des Landesverwaltungsstrafhöhungsgesetzes 1948 zu ermöglichen, ist eine neue Verwaltungsstrafbestimmung vorgesehen. Die Übergangsbestimmung für die Umstellung von Schilling auf Euro ist im Art. II Abs. 2 enthalten.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich geändert wird (Oö. Erbhöfegesetz-Novelle 1999), beschließen.

Linz, am 28. Oktober 1999

Dr. Stockinger Brandmayr
Obmann Berichterstatler

Landesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich geändert wird (Oö. Erbhöfegesetz-Novelle 1999)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich, LGBl. Nr. 16/1932, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 entfällt die Wortfolge "für den Unterhalt einer Familie hinreichenden", die Wortfolge "im Mannes- oder Weibesstamme" wird durch die Wortfolge "in der weiblichen oder männlichen Linie" ersetzt und nach dem Wort "Eigentümer" wird die Wortfolge "oder der Eigentümerin" eingefügt.
2. § 3 entfällt.
3. Im § 4 entfällt der Ausdruck "und das Grundbuchsgericht zum Zwecke der bücherlichen Löschung zu verständigen".
4. § 5 lautet:

"§ 5

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid die Entfernung einer zu Unrecht angebrachten Bezeichnung als "Erbhof" anzuordnen."

5. § 6 lautet:

"§ 6

Die unbefugte Führung der Bezeichnung "Erbhof" ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro zu bestrafen."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt im § 6 an Stelle des Betrages von 200 Euro der Betrag von 2.800 Schilling.